

Allgemeinverfügung der Landrätin des Landkreises Uckermark vom 06.11.2020 über die Anordnung der häuslichen Absonderung zur Eindämmung und zum Schutz vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2

Aufgrund des Auftretens bestätigter Fälle des Coronavirus SARS-CoV-2 (Covid 19) erlässt die Landrätin des Landkreises Uckermark auf Grundlage der §§ 28 Abs.1 und 30 Abs. 1 IfSG folgende Allgemeinverfügung:

I)

Für nachfolgende Personen wird die Absonderung in häuslicher Quarantäne bis 20.11.2020 angeordnet:

1. Kinder, die in dem Zeitraum vom 27.10.2020 bis 06.11.2020 in der Kindertagesstätte „Abenteuerland“, Bahnhofstraße 21, 16307 Tantow (Trägerschaft der Volkssolidarität LVBrandenburg e. V. Verbandsbereich Uckermark) betreut wurden.
2. Sämtliches Personal (pädagogisches, technisches sowie sonstiges Personal), welches in dem Zeitraum vom 27.10.2020 bis 06.11.2020 in der Kindertagesstätte „Abenteuerland“, Bahnhofstraße 21, 16307 Tantow (Trägerschaft der Volkssolidarität LVBrandenburg e. V. Verbandsbereich Uckermark) eingesetzt war.
3. Dritte, welche die in Punkt 1 und 2 genannte Einrichtung in dem Zeitraum vom 27.10.2020 bis 06.11.2020 betreten haben und in Kontakt zu den in Punkt 1 und 2 genannten Personen gekommen sind.

Für Personen, die innerhalb der angeordneten Quarantänezeit Erkrankungssymptome wie Husten, Schnupfen, Fieber, Kurzatmigkeit, Muskel-, Gelenk-, Kopf- oder Halsschmerzen entwickeln, verlängert sich die Quarantäne um weitere 14 Tage beginnend ab dem 1. Tag des Auftretens der Erkrankungssymptome.

Die Anordnung endet nach Ablauf der Quarantänezeit und wenn 48 Stunden vor Ablauf der Quarantänezeit Symptommfreiheit besteht. Die Quarantänezeit verlängert sich um den Zeitraum, bis eine Symptommfreiheit von 48 Stunden vor der Entlassung aus der häuslichen Quarantäne sichergestellt ist.

II)

Die unter Punkt I. 1. bis I. 3. genannten Personen dürfen während der häuslichen Quarantäne die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes nicht verlassen (Aufenthalt im Garten, auf der Terrasse oder auf dem Balkon ist gestattet).

Ferner ist es untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem Haushalt angehören.

III)

Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter Punkt I. 1. bis I. 3. genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt.

Während der Absonderung sind etwaige Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen.

Anordnungen des Gesundheitsamtes sind Folge zu leisten.

Ferner besteht die Verpflichtung, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zur Wohnung zu gestatten und auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

IV)

Die unter Punkt I. 1. bis I. 3. genannten Personen haben ein Tagebuch zu aufgetretenen Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen.

In dem Tagebuch ist das Ergebnis der täglichen Messungen der Körpertemperatur morgens und abends zu dokumentieren.

Auf Nachfrage haben die unter Punkt I. 1. bis I. 3. genannten Personen dem Gesundheitsamt telefonisch Auskunft über den aktuellen Gesundheitszustand und das Ergebnis der Temperaturmessungen zu geben.

V)

Werden die unter Punkt I. 1. bis I. 3. genannten Personen symptomatisch, haben diese umgehend Kontakt mit dem Gesundheitsamt **unter der Telefonnummer 03984 70 1153** aufzunehmen.

VI)

Bei Auftreten von behandlungsbedürftigen Symptomen wie Husten, Schnupfen, Fieber, Kurzatmigkeit, Muskel-, Gelenk-, Kopf- oder Halsschmerzen ist der Hausarzt/die Hausärztin telefonisch zu kontaktieren und eine mögliche Infektion mit dem SARS-CoV-2- Virus hinzuweisen.

Sollte ärztliche Hilfe (z. B. über Inanspruchnahme des ärztlichen Bereitschaftsdienstes oder des Rettungsdienstes) benötigt werden, soll vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person informiert werden, dass es sich um eine Kontaktperson zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall handelt.

VII)

Kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden) sind in der Restmülltonne zu entsorgen.

Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem kontaminierten Abfall beispielsweise durch Verknoten fest zu verschließen sind.

Die Müllsäcke sind direkt in Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort vorzunehmen (zum Beispiel Keller).

Begründung:

In der Kindertagesstätte „Abenteuerland“ in Tantow haben sich nach Testungen zahlreiche positive Befunde ergeben.

Es ist davon auszugehen, dass das Infektionsgeschehen bereits seit längerer Zeit besteht. Querverbindungen zu anderen festgestellten Infektionen sind anzunehmen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Personen, die in der Kindertagesstätte Kontakt hatten, infiziert haben.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde gem. § 16 Abs. 1 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG.

Zur Sicherstellung einer Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen mit SARS-CoV-2 sind Erstkontaktpersonen der Kategorie I (höheres Infektionsrisiko) nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) in häuslicher Quarantäne abzusondern.

Der Landkreis Uckermark ist gem. §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 BbgGDG i.V.m. § 54 IfSG, § 1 Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung für Anordnungen gemäß § 28 Abs. 1 i.V.m. §§ 29 und 30 sowie des § 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sachlich und örtlich zuständig.

Die Anordnung zur häuslichen Absonderung der unter Punkt I. 1 bis I. 3 genannten Personen beruht § 16 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 i.V.m. § 30 IfSG.

Die Anordnung zur Mitwirkung der unter Punkt I. 1 bis I. 3 genannten Personen beruht auf § 16 Abs. 1, 2 und 4 IfSG und § 28 IfSG.

Die Anordnung zur Unterstellung der unter Punkt I. 1 bis I. 3 genannten Personen unter Beobachtung beruht auf § 28 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 und 2 IfSG.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gem. § 28 Abs. 1 IfSG die insbesondere in den §§ 29 – 31 IfSG genannten notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die unter Punkt I. 1. bis I. 3 genannten Personen sind wenigstens ansteckungsverdächtig i. S. d. § 2 Ziff. 7 IfSG, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Personen mit den positiv Getesteten in Kontakt getreten sind und sich dabei angesteckt haben.

Die angeordneten Quarantänemaßnahmen sind erforderlich, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder im gebotenen Maß zu verzögern. Es gibt Fälle, in welchen die betroffenen Personen (insbesondere Kinder) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung haben. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an

Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden.

Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Daher ist es zielführend, die Kontakte von Infizierten oder Verdachtspersonen zu anderen Personen weitestgehend zu unterbinden. Diese Maßnahmen entsprechen den Erkenntnissen und Leitlinien des RKI.

Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der Inkubationszeit bzw. für Erkrankte aus dem maximalen Zeitraum, über welchen Erkrankte Viren ausscheiden und somit noch infektiös sind.

Die getroffene Anordnung steht nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Die angeordneten Maßnahmen sind auch erforderlich, da gleichsam wirksame, mildere Mittel nicht erkennbar sind.

Entsprechend der dargelegten Notwendigkeit, die Infektionswege einzudämmen und der daraus folgenden Absonderungsmaßnahmen, ist es erforderlich, dass das Gesundheitsamt die Entwicklung sowohl allgemein als auch individuell verfolgen kann, um bei Bedarf zeitnah erforderliche Maßnahmen ergreifen zu können.

Dem wird mit der Anordnung der Beobachtung nach § 29 IfSG Rechnung getragen. Diese Maßnahme ist geeignet, den Zweck zu erfüllen und stellt auch das mildeste und die Betroffenen am wenigsten belastende Mittel dar.

Weiter ist es zielführend, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in die Pflicht zu nehmen in Form der Selbstkontrolle durch Messung der Körpertemperatur und Dokumentation in einem Tagebuch. Als kontaminierte Abfälle gelten Gegenstände, die gegebenenfalls mit Sekret einer Erstkontaktperson behaftet sind bzw. sein können (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden).

Die getroffene Anordnung ist auch verhältnismäßig. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Covid-19-Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Erstkontaktpersonen kommen, Vektoren für das Virus sein.

Nach den bisherigen Erkenntnissen ist bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Bei einem Teil der Erkrankten ist mit letalem Ausgang zu rechnen. Die Krankenhäuser im Landkreis Uckermark könnten an die Grenzen ihrer Kapazitäten geraten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten. Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem eine steigende Zahl an schwer Erkrankten nicht

mehr bewältigen können. Dies geht sowohl zu Lasten der an Covid-19- Erkrankten als auch zu Lasten der sonstigen intensiv Behandlungsbedürftigen. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit Einzelner ist somit ebenso gefährdet wie die öffentliche Gesundheit im Ganzen.

Demgegenüber steht das eingeschränkte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, welches durch die Verbotsverfügung eingeschränkt wird. Diese nur zeitweise Einschränkung ist im Vergleich mit einer möglicherweise zum Tode führenden Erkrankung oder einer drohenden massiven Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit hinnehmbar. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit muss daher zurückstehen.

Die aktuelle epidemiologische Situation im Landkreis Uckermark rechtfertigt vor dem Hintergrund der augenblicklich wieder sehr dynamischen Entwicklung der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 und der damit einhergehenden, bereits eingetretenen starken Zunahme an Covid-19-Erkrankungen die Anordnungen gegenüber den genannten Personen.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Verordnung des Landes Brandenburg über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2- Umgangsverordnung - SARS-CoV-2-UmgV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Einhaltung der Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung kann mittels Verwaltungszwang durchgesetzt werden.

Rein vorsorglich wird auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Ziff. 1 IfSG hingewiesen, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung kann zu den Sprechzeiten eingesehen werden in der

Kreisverwaltung Uckermark
Haus 1, Raum 230
Karl-Marx-Str. 1
17291 Prenzlau

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landrätin des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Str. 1 in 17291 Prenzlau, erhoben werden.

gez. Karina Dörk
Landrätin